



Schnupperaufenthalt für Menschen mit Behinderungen in einer Einrichtung

Anmerkung zur Verrechnung von Schnupperaufenthalten und deren Abrechnung in der Statistik

Menschen mit Behinderungen, die an einem Eintritt in ein Heim interessiert sind, haben die Möglichkeit, dort einen kurzen Aufenthalt («Schnupperaufenthalt») zu absolvieren, um herauszufinden, ob diese Einrichtung für sie in Frage kommt oder nicht.

Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Person mit Behinderung ist [bereits Bewohner/in einer Institution oder Schüler/in einer Schule](#): In diesem Fall wird der Schnupperaufenthalt von der Einrichtung, die diesen anbietet, **nicht verrechnet**. Die Schnuppertage fallen unter Präsenz-/Kalendertage **«nicht verrechneter Schnupperaufenthalt»** und sind in der Statistik der Einrichtung, die den Aufenthalt anbietet, als solche aufzuführen. Die Einrichtung, in der die Person mit Behinderung wohnt, oder die Schule, die sie besucht, betrachtet den Schnupperaufenthalt dagegen als gewöhnliche Präsenz-/Kalendertage. Das heisst, dass diese in der Statistik so verrechnet und aufgeführt werden, als ob die Person in dieser Zeit die Einrichtung oder die Schule besucht hätte. Wohnt die Person mit Behinderung in einer Einrichtung in einem anderen Kanton, so wird die gleiche Regel angewendet, soll heissen: keine doppelte Verrechnung.
2. Die Person mit Behinderung ist [nicht Bewohner/in einer Institution oder Schüler/in einer Schule](#) und wohnt:
 - im Kanton Freiburg: In diesem Fall verrechnet die Einrichtung, die den Schnupperaufenthalt anbietet, den **Pensionspreis eines gewöhnlichen Präsenztages** (131 Franken). Die Person mit Behinderung leitet die Rechnung weiter an die Ausgleichskasse. Wenn sie bereits Ergänzungsleistungen (EL) bezieht, so wird der Aufenthalt von der Ausgleichskasse rückerstattet. Wenn sie noch keine EL bezieht, so befindet die Ausgleichskasse zuerst darüber, ob sie überhaupt Anspruch auf EL hat oder nicht. Was die Statistiken anbelangt, so fällt der Schnupperaufenthalt unter Präsenz-/Kalendertage **«verrechneter Schnupperaufenthalt»** und wird im Gesamttotal der Präsenz-/Kalendertage der Einrichtung mit einberechnet.
 - in einem anderen Kanton: In diesem Fall muss beim Wohnkanton im Vorfeld des Schnupperaufenthalts eine **Kostengutsprache** eingeholt werden. Anschliessend werden die **Gesamtkosten** dem Wohnkanton **verrechnet**. Wie im Kanton Freiburg fallen die Schnuppertage auch hier unter Präsenz-/Kalendertage **«verrechneter Schnupperaufenthalt»** und werden im Gesamttotal der Präsenz-/Kalendertage der Einrichtung mit einberechnet.

Eine Person mit Behinderung, die in eine Werkstatt eintreten möchte, kann dort ebenfalls einen Schnupperaufenthalt absolvieren. Während dieser Zeit wird kein Lohn entrichtet.